

Krüper nieder, köpfte ihm, um nach Beute zu suchen, doch seine Mühe war vergeblich gewesen.

Weiterhin kamen wir aus dem Wäldchen auf ein Feld, wo wilder Heliotrop wuchs. Dr. Krüper bemerkte *Lycaena Trochilos*, der auch in Kleinasien vorkommt. Diese Dinger sind schwer zu fangen, denn sie fliegen so dicht am Boden hin, und können mit dem Fangnetz leicht beschädigt werden. Ueber eine halbe Stunde jagte Dr. Krüper hin und her, bis er 14 Stück erbeutet hatte. Auch einige *Bombilium* fing er noch, deren Flug ich bewunderte. Eigentümlich schön war das Schweben über ihrem eigenen Schatten, bis sie sich endlich niederliessen.

Wir machten uns auf den Heimweg, als wir das Haus erreichten, war es 10 Uhr. Volle 3 Stunden hatte unsere Jagd gedauert. Dr. Krüper spürte kaum Müdigkeit, und an ihm ist noch die geistige Frische und Kraft zu bewundern. Unter anderem erzählte er mir mit Bedauern, dass sein Sammler Chr. Leonis vor einigen Tagen das Zeitliche gesegnet hatte.

Er zeigte mir noch 3 Kästen, worin in schöner Ordnung seine Frühlings- und Sommerbeute aufgesteckt war. Manch schönes Stück war da zu sehen: z. B. der Schmetterling *Amalthea*, der Käfer *Bachycas* u. v. a. Arten. Ich verliess diesen bescheidenen grossen Mann mit dem Wunsche, dass er noch manches Jahr der Entomologie erhalten bleiben möge!

Einige Bemerkungen zu der Verordnung betreff. die Einfuhr von Baumwolle in Deutsch-Ostafrika.

Von *Alfred Karasek*, Tanga, Deutsch-Ostafrika.

Am 4. August 1904 erschien die „Verordnung betreffend die Einfuhr von Baumwolle in Deutsch-Ostafrika“. Da der Pflanzenschutz nur unvollkommen in Deutsch-Ostafrika entwickelt ist, so will ich auf einige Mängel dieser neuen Verordnung aufmerksam machen.

§ 1. Die Einfuhr aller aus Amerika stammenden Baumwollsaat in Deutsch-Ostafrika ist verboten.

Dieses zwar radikale Mittel ist hier nicht angebracht, denn wir wissen nicht, ob der Cotton-Boll Weewil, wie die Verordnung die Kapselschädlinge im allgemeinen bezeichnet, das ostafrikanische Klima verträgt, und hier ebenso schädlich auftreten möchte wie in der Heimat. Nicht nur Amerika weist ganze Reihen gefährlicher Baumwollschädlinge auf, auch Indien und Aegypten stehen in dieser Beziehung nicht nach, und mit selbem Recht wäre die Einfuhr der ägyptischen und indischen Saat zu verbieten. Gleiches Recht für Alle.

§ 2. Die Einfuhr aller sonstigen Baumwollsaat darf nur in Tanga und nur auf Grund einer Erklärung des B. L. I. Amani stattfinden, dass die Baumwollsaat frei ist von Baumwollkapselkäfern (Bollweewil) und anderen gemeingefährlichen Baumwollschädlingen.

Was die Untersuchung durch das Biol. Landw. Institut Amani betrifft, so ist diese mit den grössten Gefahren selbst verbunden. Die Probe aus der Sendung wird nach Amani gesendet (per Eisenbahn), um von der Station Mugussi auf Köpfen der Neger nach Amani zu wandern. Welche Gefahr besteht da speziell bei den Pilzparasiten verbreitet zu werden. Und dass ein Beamter des B. L. Institutes immer nach Tanga reist, wenn eine Baumwollsaat ankommt, das erhöht die Ausgaben der Kolonie in bedeutender Weise.

Selbst dem gewiegtesten Pflanzenpathologen kann es vorkommen, dass ein Pflanzenparasit übersehen wird.

Jedenfalls wäre ein Attest zu fordern, welcher vom deutschen Konsul jenes Bezirkes bestätigt, dass die Gegend, aus der die Saat stammt, bisher unverseucht sei, oder dass in jener Gegend (namentliche Anführung) dieser oder jener Schädling auftritt.

§ 3. Jeder Baumwollpflanzer ist verpflichtet, das Auftreten des Baumwollkapselkäfers (Bollweewil), oder anderer gemeingefährlicher Baumwollschädlinge in seinen Pflanzungen, wie auch das Eintreten darauf hindeutender Anzeichen sofort nach Entdeckung dem B. L. I. Amani anzuzeigen. Auch in Nord-Amerika, welches so muster-giltige Pflanzenschutz-Organisation besitzt, ist jeder Pflanzer, Gärtner oder Baumschulbesitzer verpflichtet, Anzeige über die aufgetretenen Schädlinge zu machen; daneben aber wird jede Pflanzung durch staatliche Organe wenigstens einmal im Jahre untersucht.

Die Verordnung spricht über Baumwollkapselkäfer, der Baumwollpflanzer kennt diesen Schädling gar nicht oder nur unvollkommen. Es wäre daher eine belehrende Broschüre, wo die bisher bekannten Baumwollschädlinge beschrieben und speziell „gut“ abgebildet sind, anzugeben und nach amerikanischem Vorbild unentgeltlich an Pflanzer abzugeben. Diese Broschüre hätte auch Anweisung zu den ersten Gegenmassregeln bei Auftreten eines Schädlinge zu enthalten, denn es vergeht doch immer eine Zeit, bevor ein wiss. Institut die Artzugehörigkeit des Schädlinge feststellt.

Es ist nicht nur von wissensch. Interesse „wo“ ein Schädling vorkommt, sondern es ist auch für den Pflanzer von besonderem Interesse zu wissen, welche Schädlinge auf welcher Pflanzung vorkommen. Es wäre daher vom Kais. Gouvernement jedes Vierteljahr eine Liste der Pflanzungen und auf ihre sicher festgestellten Schädlinge im Amtsblatt des Kais. Gouvernements auszugeben. Jedenfalls ist es vollkommen unrichtig, in einer wiss. Publikation zu sagen: Auf einer Plantage in West-Usambara kommt dieser oder jener (namentlich angeführt) Schädling vor. Das ist Schonung am unrechten Platz. Es sind nur sicher bestimmte Arten namentlich anzuführen, denn solche Sätze wie zum Beispiel: Da jener Schädling mit dem auf Java vorkommenden x. y. übereinstimmt, so wollen wir ihn auch so nennen. Es gibt nur zwei Möglichkeiten, entweder heisst der Schädling so, oder heisst er eben so nicht, können die höchste Verwirrung in der Bezeichnung hervorrufen.

§ 4. Baumwollpflanzungen, in denen das Auftreten des Baumwollkapselkäfers (Bollweewil) nach Befinden auch anderer ähnlicher, gemeingefährlicher Insekten nachgewiesen ist, sind auf Anweisung der Polizeibehörde durch Feuer zu vernichten, die betreffenden Felder sind tief umzuarbeiten, alle Baumwollstauden in der näheren Umgebung des Feldes zu verbrennen. Ausserdem ist der weitere Baumwollbau auf dem befallenen Gebiet auf die Dauer von 2 Jahren nach stattgefundener Umarbeitung untersagt.

Will man sicher gehen, dass das Verbrennen der Baumwollanlage bei konstatiertem Vorhandensein eines gemeingefährlichen Schädlinge stattfindet, so muss es in der Verordnung heissen statt: „sind auf Anweisung der Polizeibehörde“ — sind unter Aufsicht der Polizeibehörde durch Feuer zu vernichten, denn es besteht immer die Gefahr, dass der z. B. bei Wasser wohnende Ansiedler die Stauden einfach ins Wasser wirft etc. Wenn auch das Verbrennen das sicherste Bekämpfungsmittel ist, so ist doch bei vielen Schädlingen andere Bekämpfungsmethode, sagen wir mit Chem. Mitteln, Bordeauxscher Brühe etc. unter staatlicher Kontrolle vorzunehmen. Jeder Pflanzer soll gesetzlich gezwungen sein, 1mal jährlich über aufgetretene Schädlinge an seiner Baumwolle zur festgesetzten Zeit zu berichten, und berichtet er nicht, so ist auf Kosten des Baumwollanlage-Eigentümers die Pflanzung durch ein staatliches Organ zu untersuchen, die Bekämpfung des Schädlinge eventuell vorzunehmen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Entomologische Rundschau](#)

Jahr/Year: 1910

Band/Volume: [27](#)

Autor(en)/Author(s): Karasek Alfred

Artikel/Article: [Einige Bemerkungen zu der Verordnung betreff. die Einfuhr von Baumwolle in Deutsch -Ostafrika. 43](#)